



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0263

Der Oberbürgermeister

III/53-

Dezernat/Fachbereich/AZ

31.03.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Sozialausschuss	23.04.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	18.05.2026	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Neufassung der Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Stadt Leverkusen und Festlegung der Mitgliedsinstitutionen der Kommunalen Gesundheitskonferenz

**Beschlussentwurf:**

1. Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz gemäß der Anlage 1 dieser Vorlage.
2. Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Mitgliedsinstitutionen der Kommunalen Gesundheitskonferenz gemäß der Anlage 3 dieser Vorlage.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(in Vertretung des

Oberbürgermeisters)

In Vertretung

Lünenbach

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                    Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                    Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                    €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
 Bilanzielle Abschreibungen:                    €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                    €  
Produkt:                    Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
Produkt:                    Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## **Begründung:**

### Zu Beschlusspunkt 1:

Aufgrund der aktuellen Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK) der Stadt Leverkusen durch den Fachbereich Medizinischer Dienst (FB 53) erscheint eine zeitnahe Anpassung der Geschäftsordnung (GO) der Kommunalen Gesundheitskonferenz geboten. Aufgrund der Erfahrungen aus den letzten Sitzungen sind zudem weitere Änderungen eingearbeitet worden, die den organisatorischen Aufwand während der Konferenz minimieren und mehr Raum für den fachlichen Austausch ermöglichen sollen.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

#### 1. Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung durch den FB 53

Die Wahrnehmung der Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz wird in § 5 der GO geregelt. Gemäß § 22 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Kommunale Gesundheitskonferenz mit Beschluss des 42. Runden Tisches zur ortsnahen Koordinierung der gesundheitlichen und sozialen Versorgung in Leverkusen am 24.02.2016 als eigenständige Konferenz aus diesem hervorgegangen.

Gemäß § 21 ÖGDG ist die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz als gesetzliche Pflichtaufgabe von der Unteren Gesundheitsbehörde wahrzunehmen. Bisher wurde die Aufgabe von der Stabsstelle „Gesundheitsplanung“ im Dezernat III - Bürger, Umwelt und Soziales wahrgenommen. Im März 2025 wurde die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz auf die untere Gesundheitsbehörde (FB 53) übertragen und die Stabsstelle „Gesundheitsplanung“ im Dezernat III vollständig eingespart.

#### 2. Zusammensetzung der Kommunalen Gesundheitskonferenz

Die Zusammensetzung der Institutionen wird im § 3 GO geregelt. Die Konferenz setzt sich aus Mitgliedern des für Gesundheit zuständigen Ausschusses sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten, der Selbsthilfegruppen und der Einrichtungen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz zusammen. Die teilnehmenden Institutionen wurden vom Rat der Stadt Leverkusen einberufen. Hier werden auch die stimmberechtigten und die nichtstimmberechtigten Mitglieder benannt, da dies in der bisherigen Geschäftsordnung nicht eindeutig benannt wurde.

Die Zusammensetzung der Institutionen orientiert sich an der Zusammensetzung wie sie in anderen Kommunen üblich ist. Gehören Institutionen einem Verbund an, wie z. B. der AG der Freien Wohlfahrtsverbände, dann werden die Institutionen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher vertreten. Die Benennung neuer Mitglieder aus den Institutionen, z. B. bei Ausscheiden eines Mitglieds in den Ruhestand, können durch die Institutionen der Geschäftsführung mitgeteilt werden.

Der Sozialausschuss wird zweimal im Jahr über Änderungen informiert. Dadurch wird der organisatorische Aufwand innerhalb der Sitzungen deutlich reduziert und es bleibt

mehr Zeit für die Erarbeitung inhaltlicher Themen und den Austausch.

Zur Kommunalen Gesundheitskonferenz sollen zehn Mitglieder des Sozialausschusses entsandt werden. Nach der Berechnung nach Hare-Niemeyer ergibt sich folgende Besetzung:

CDU	3 Mitglieder,
SPD	2 Mitglieder,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1 Mitglied,
AFD	1 Mitglied,
OP	1 Mitglied,
Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN	1 Mitglied,
Die Linke	1 Mitglied.

Die Teilnahme an der Kommunalen Gesundheitskonferenz ist auf die aktuelle Wahlperiode begrenzt. Die kommunale Gesundheitskonferenz wird sich zukünftig aus 41 stimmberechtigten Mitgliedern (39 Stimmen, da zwei Mitglieder mit Doppelfunktion, siehe § 9 GO, Anlage 1), dem Vorsitzenden, der Geschäftsführung sowie den zwei Sprecherinnen der Arbeitsgruppen „Frauen und Gesundheit“ sowie der Arbeitsgruppe „Psychosoziale Gesundheit“ (PSAG) zusammensetzen.

### 3. Mehr Themenvielfalt und Austausch

Die Änderungen zum § 6 GO befassen sich mit dem Zeitpunkt der Vorschläge zur Tagesordnung sowie dem Zeitpunkt der Einladung. Hier soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass alle Teilnehmenden ausreichend Zeit haben, sich mit den Themenvorschlägen zu befassen. Der neugefasste § 7 GO soll die Arbeitsweise der Kommunalen Gesundheitskonferenz als ein Gremium unterstreichen, das vom Austausch und der Themenvielfalt der teilnehmenden Institutionen getragen wird. Eine wichtige Rolle nehmen auch die Arbeitsgruppen der Kommunalen Gesundheitskonferenz ein. Der § 8 GO legt ihre Beteiligung fest.

### 4. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Die Beschlussfähigkeit wird in § 9 GO geregelt. Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Gesundheitskonferenz kann Entscheidungen treffen und Handlungsempfehlungen aussprechen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Gleichzeitig ist erforderlich, dass die von der Umsetzung betroffenen Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz diesen Empfehlungen zustimmen.

Es gibt Mitglieder, die in einer Doppelfunktion teilnehmen. Auch hierzu gab es bislang keine Regelung. In der Neufassung der Geschäftsordnung erhalten Personen mit Doppelfunktion eine Stimme.

### 5. Zuständigkeit des Rates der Stadt Leverkusen

Dies betrifft Änderungen in den §§ 10 und 11 GO. Bisher gab es keine einheitliche Regelung, was zu Unsicherheiten hinsichtlich Änderungen und Beschlussfassungen inner-

halb der Sitzungen der Gesundheitskonferenz führte. Weiterhin gibt das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst keine eindeutige Regelung vor. Die Neufassung der Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz sieht daher vor, dass die Geschäftsordnung durch Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen geändert wird und auch in Kraft tritt.

#### Zu Beschlusspunkt 2:

Bei den bisherigen Mitgliedsinstitutionen der Kommunalen Gesundheitskonferenz wurden folgende Änderungen vorgenommen: Hinter jeder Institution wird die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder vermerkt.

Freie Wohlfahrts- und Hilfsorganisationen:

„Sprecher der Freien Wohlfahrtsverbände“ wird zu „Sprecherin/Sprecher der AG Freie Wohlfahrtsverbände“ umbenannt.

Das DRK ist nicht mehr vertreten.

Leistungserbringer:

Kplus Gruppe wird zu Alexianer St. Remigius Opladen geändert.

Psychosoziale Arbeitsgruppe (PSAG) wird bei den Arbeitsgruppen eingeordnet.

SPZ Leverkusen wird hinzugefügt.

Pro familia e. V. wird hinzugefügt.

Private und freigemeinnützige ambulante Pflegedienste sind nicht mehr aufgeführt.

Kostenträger:

„Private Krankenkassen“ ist nicht mehr vertreten.

Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen:

„Integrationsrat/Integrationszentrum“ wird geändert in

„Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ sowie „Kommunales Integrationszentrum“.

Stadtverwaltung:

„Kommunale Konferenz für Alter und Pflege“ wird in „Geschäftsführung Kommunale Konferenz für Alter und Pflege“ umbenannt

#### Begründung der Änderungen, die eine Nicht-Teilnahme beinhalten:

Es ist bei der Besetzung der Kommunalen Gesundheitskonferenz üblich, dass Institutionen, die einem Verbund angehören, wie z. B. dem der Freien Wohlfahrtsverbände, durch die jeweilige Sprecherin bzw. Sprecher der Arbeitsgruppe vertreten werden. Daher wird das Deutsche Rote Kreuz (DRK), das der AG der Freien Wohlfahrtsverbände angehört, zukünftig durch die Sprecherin bzw. den Sprecher der AG der Freien Wohlfahrtsverbände vertreten.

Die ambulanten Pflegedienste sind eine sehr heterogene Gruppe und haben bisher an der Gesundheitskonferenz nicht teilgenommen. Daher werden sie nichts mehr als Mitgliedsinstitutionen aufgeführt. Da sie Mitglieder der Kommunalen Konferenz für Alter und Pflege sind, können ihre Themen über die Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz für Alter und Pflege in die Gesundheitskonferenz getragen werden. Die privaten Krankenkassen sind nicht mehr vertreten, da sie kein Interesse an der Teilnahme haben.

Begründung der Änderungen, die eine Neuaufnahme beinhalten:

Das Sozialpsychiatrische Zentrum (SPZ) Leverkusen war bisher nicht als eigenständige Institution, sondern nur über die Sprecherin der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) vertreten. Da das SPZ als sozialpsychiatrischer Dienst der Unteren Gesundheitsbehörde einen maßgeblichen Beitrag zur Gesundheitsförderung und -versorgung der Leverkusener Bevölkerung leistet, wird es zukünftig als eigenständiges und stimmberechtigtes Mitglied neben der Suchthilfe teilnehmen.

Der Verein „Pro familia e. V.“ hat um Aufnahme gebeten und nimmt im Bereich der Aufklärung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz aber auch der Schwangeren- und Elternberatung nach §10 ÖGDG wichtige Aufgaben der Gesundheitsförderung und -vorsorge wahr und ist seit langem regelmäßig in der Arbeitsgruppe „Frauen und Gesundheit“ vertreten, die eine Arbeitsgruppe der Kommunalen Gesundheitskonferenz ist.

Dieser Vorlage liegt die Neufassung der Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Stadt Leverkusen als Anlage 1 bei und eine Auflistung der Mitgliedsinstitutionen als Anlage 3 bei. Zur besseren Übersicht ist dieser Vorlage zudem in der Anlage 2 eine Synopse mit Gegenüberstellung der bisherigen Fassung und der vorgeschlagenen Neufassung der Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz beigefügt.

**Anlage/n:**

Anlage 1 zur Ratsvorlage Neufassung der Geschäftsordnung der kommunalen Gesundheitskonferenz\_Geschäftsordnung(final)

Anlage 2 zur Ratsvorlage Neufassung der Geschäftsordnung der kommunalen Gesundheitskonferenz (finale Fassung)

Anlage 3 zur Ratsvorlage Neufassung der Geschäftsordnung der KGK\_Mitgliedsinstitutionen (final)



## Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2026/ 0263

### Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Stadt Leverkusen

#### § 1 Rechtsgrundlage

Der Rat der Stadt Leverkusen richtet gemäß § 22 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997 (GV NW S. 430), geändert durch Gesetz v. 10.06.2025; in Kraft getreten am 17.07.2025 (GV NW S. 530) eine Kommunale Gesundheitskonferenz ein.

#### § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Mit der Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK) der Stadt Leverkusen als Kommunikations- und Koordinationsstelle streben die örtlichen Akteurinnen und Akteure eine Verbesserung der Versorgungssituation der Bevölkerung und die Koordinierung von Gesundheitsförderung und Prävention unter den Aspekten der Bedarfsnotwendigkeit, Zugänglichkeit, Bürgernähe und Qualitätssicherung an. Dabei werden die Aspekte der Gleichstellung, Inklusion und Antidiskriminierung in allen Bereichen berücksichtigt.
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung und Gesundheitsförderung/Prävention auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung sowie Weiterentwicklung und gibt bei Bedarf Maßnahmenempfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.
- (3) Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt an der integrierten Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen dem zuständigen Ausschuss des Rates zugeleitet.

#### § 3 Zusammensetzung

- (1) Gemäß § 22 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) setzt sich die Kommunale Gesundheitskonferenz aus stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Mitglieder des für Gesundheit zuständigen Ausschusses.
- Vertretern und Vertreterinnen der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten Mitgliedsinstitutionen.
- Selbsthilfegruppen.
- Mitgliedsinstitutionen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz.

Weiterhin setzt sich die Kommunale Gesundheitskonferenz aus nicht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Der oder die zuständige Beigeordnete des Dezernates III- Bürger, Umwelt und Soziales als Vorsitzender oder Vorsitzende der Kommunalen Gesundheitskonferenz.
  - Der Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz, vertreten durch die untere Gesundheitsbehörde.
  - Jeweils eine Sprecherin oder ein Sprecher der bestehenden Arbeitsgruppen.
- (2) Die teilnehmenden Institutionen werden durch den Rat der Stadt Leverkusen festgelegt und müssen nach jeder Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen neu beschlossen werden. Über die Berufung neuer Institutionen entscheidet der Rat der Stadt Leverkusen nach Beschlussvorlage. Der Sozialausschuss wird darüber informiert.
  - (3) Die Mitgliedsinstitutionen benennen gegenüber der Geschäftsführung unter Angabe des Namens, der Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mailadresse je ein stimmberechtigtes Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied für den Fall der Vertretung. Änderungen der Vertretungs- bzw. Stellvertretungsrollen werden der Geschäftsführung zeitnah mitgeteilt. Die Mitglieder des Sozialausschusses setzen sich anhand des Hare-Niemeyer-Verfahrens in Bezug auf die jeweilige Fraktionsgröße zusammen. Hierbei werden der Geschäftsführung unter Angabe des Namens, der Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mailadresse das jeweilige Mitglied oder die jeweiligen Mitglieder sowie ein stellvertretendes Mitglied (falls vorhanden) aus den einzelnen Fraktionen benannt. Die Benennung der jeweiligen Mitglieder des Sozialausschusses gilt nur für die Wahlperiode des Rates. Diese müssen nach der Neukonstituierung des Rates erneut durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen werden. Der Sozialausschuss wird über Änderungen der Mitglieder zweimal im Jahr informiert.

- (4) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer regelmäßigen, verbindlichen Teilnahme an den Sitzungen. Die Mitglieder benachrichtigen im Falle der Verhinderung rechtzeitig ihre Vertretung und die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz.
- (5) Bei Intention zum Verzicht der Mitgliedschaft teilt die betroffene Institution/politische Vertretung der Geschäftsstelle die Abberufung unter Erklärung des Verzichts der weiteren Mitgliedschaft mit.
- (6) Für die Teilnahme wird keine finanzielle Entschädigung gezahlt.

#### § 4 Selbstverpflichtung

- (1) Die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz verpflichten sich, bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und bei der Gesundheitsberichterstattung zu unterstützen. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz dem Rat zugeleitet (§ 22 ÖGDG). Zudem sind die Mitglieder für die zeitnahe Weiterleitung der Beratungsergebnisse und Informationen an die durch sie vertretenen Institutionen verantwortlich.
- (2) Mit der Zustimmung zu den gemeinschaftlich entwickelten Empfehlungen ist eine Selbstverpflichtung der Mitglieder der Gesundheitskonferenz verbunden, sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Umsetzung verabschiedeter Handlungsempfehlungen einzusetzen und im Rahmen ihrer Institutionen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Realisierung zu nutzen.
- (3) Die Arbeitsgruppen der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Stadt Leverkusen berichten in den Sitzungen über die jeweiligen Inhalte und Ergebnisse.

#### § 5 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Stadt Leverkusen führt die/der für den Gesundheitsbereich zuständige Beigeordnete des Dezernates III– Bürger, Umwelt und Soziales. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch die Leitung der unteren Gesundheitsbehörde vertreten.
- (2) Die/der Vorsitzende legt Ort und Termin sowie die Tagesordnung fest und übernimmt die Leitung und Moderation der Sitzungen.
- (3) Die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz wird durch die untere Gesundheitsbehörde wahrgenommen (§ 21 ÖGDG). Zudem übernimmt sie die Geschäftsführung der Arbeitsgruppen mit folgender Ausnahme: Arbeitsgruppe „Frauen und Gesundheit“ (Geschäftsführung durch das Gleichstellungsbüro). Die Geschäftsführung der KGK beinhaltet folgende Aufgaben:
  - Sitzungsplanung (Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Erstellung von Vorlagen, Protokollen und Einladungen).
  - Gesamtkoordination der Gesundheitskonferenz und der dazugehörigen Arbeitsgruppen (bisher anders getroffene Regelungen behalten ihre Gültigkeit).
  - Zusammenführung von Informationen und deren Weitergabe.
  - Koordination bei der Erstellung von Sachstands- und Gesundheitsberichten in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen, der Gesundheitsplanung und anderen Planerstellen, z. B. der Sozialplanung oder der Stabstelle Prävention des Fachbereichs Kinder- und Jugend.



## § 6 Sitzungsfrequenz und Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Gesundheitskonferenz sind öffentlich. In besonderen Fällen kann die Gesundheitskonferenz die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies mehrheitlich von den Mitgliedern beschlossen wird. Über die Ergebnisse der Gesundheitskonferenz ist die Öffentlichkeit zu informieren.
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. Bei Bedarf können außerplanmäßige Sitzungen durch die/den Vorsitzende/n oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Der Termin der nächsten Gesundheitskonferenz wird bereits in der Sitzung verabredet und noch einmal frühzeitig mit Versand des letzten Sitzungsprotokolls bekanntgegeben.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens 21 Kalendertage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Vorschläge sind mit einer Darstellung des Sachverhaltes (Problemstellung, Begründung) zu konkretisieren.
- (4) Die konkrete Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin. Der Einladung sind ggf. entsprechende Beratungsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.
- (5) Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden unterzeichnet. Die Sitzungsprotokolle werden von der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz erstellt, an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer versandt und von diesen in der folgenden Sitzung genehmigt.

## § 7 Arbeitsweise

- (1) Die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz wählt zur Befassung relevante Themen der gesundheitlichen Versorgung der Stadt Leverkusen aus. Zudem können Themen von den einzelnen Mitgliedern der Gesundheitskonferenz vorgeschlagen werden.
- (2) Bei Themenbenennung und -auswahl nimmt die Geschäftsführung der KGK die Anregungen von anderen Institutionen, Initiativen, Vereinen, Arbeitsgruppen, Selbsthilfegruppen und Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Leverkusen weitest möglich auf.
- (3) Die Kommunale Gesundheitskonferenz arbeitet als freiwilliger Zusammenschluss, der die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht einschränkt.
- (4) Für die Themenbearbeitung stehen der Kommunalen Gesundheitskonferenz die Daten aus der Gesundheitsberichterstattung der unteren Gesundheitsbehörde zur Verfügung. Darüber hinaus erklären sich die Mitglieder bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eigene Informationen einzubringen.

## § 8 Bildung und Aufgaben von Arbeitsgruppen

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz richtet nach Bedarf zu von ihr ausgewählten Themen Arbeitsgruppen zur Bearbeitung definierter Aufgaben ein. Die Arbeitsgruppenleiter und Arbeitsgruppenleiterinnen sind gleichzeitig Sprecher sowie Sprecherinnen der Arbeitsgruppen. Sie tragen die Ergebnisse der Arbeitsgruppentätigkeit in der Gesundheitskonferenz vor und sind für die Bearbeitung der Fragestellungen im vorgegebenen Zeitplan verantwortlich.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Kommunalen Gesundheitskonferenz benannt. Auf Beschluss der Gesundheitskonferenz können weitere externe Expert/innen sowie Betroffene und Angehörige an der Mitarbeit in den Arbeitsgruppen beteiligt werden.
- (3) Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer personellen und datentechnischen Möglichkeiten, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu unterstützen.



### § 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Gesundheitskonferenz kann Entscheidungen treffen und Handlungsempfehlungen aussprechen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Gleichzeitig ist erforderlich, dass die von der Umsetzung betroffenen Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz diesen Empfehlungen zustimmen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretung haben eine Stimme.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder, die in einer Doppelfunktion teilnehmen, haben eine Stimme.

### § 10 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied der Kommunalen Gesundheitskonferenz vorgeschlagen werden. Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung durch den Rat der Stadt Leverkusen bedarf der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der kommunalen Gesundheitskonferenz.
- (2) Die Geschäftsordnung unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes für den öffentlichen Gesundheitsdienst. Änderungen der Geschäftsordnung sind daher nur im Rahmen dieser Bestimmungen möglich.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Leverkusen in Kraft. Bisherige Geschäftsordnungen treten hiermit außer Kraft.

## Anlage 2 zur Vorlage Nr. 2026/0263

### 1. Änderung der Geschäftsordnung der kommunalen Gesundheitskonferenz vom 13.02.2023

<b>Alte Fassung</b> <b>Geschäftsordnung kommunale Gesundheitskonferenz</b>	<b>Neue Fassung</b> <b>Geschäftsordnung kommunale Gesundheitskonferenz</b>
<p>§ 1 Rechtsgrundlage</p> <p>Der Rat der Stadt Leverkusen richtet gemäß § 24 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) geändert durch Gesetz v. 01.03.2005 (GV. NRW. S. 190); in Kraft getreten am 31.03.2005 eine Kommunale Gesundheitskonferenz ein.</p>	<p>§ 1 Rechtsgrundlage</p> <p>Der Rat der Stadt Leverkusen richtet gemäß § 22 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997 (GV NW S. 430), geändert durch Gesetz v. 10.06. 2025; in Kraft getreten am 17.07.2025 (GV NW S. 530) eine Kommunale Gesundheitskonferenz ein.</p>
<p>§ 2 Ziele und Aufgaben</p> <p>Mit der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Stadt Leverkusen als Kommunikations- und Koordinationsstelle streben die örtlichen Akteurinnen und Akteure eine Verbesserung der Versorgungssituation der Bevölkerung und die Koordinierung von Gesundheitsförderung und Prävention unter den Aspekten der Bedarfsnotwendigkeit, Zugänglichkeit, Bürgernähe und Qualitätssicherung an. Dabei werden die Aspekte der Gleichstellung, Inklusion und Antidiskriminierung in allen Bereichen berücksichtigt.</p> <p>(1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung und Gesundheitsförderung/Prävention auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung sowie Weiterentwicklung und gibt bei Bedarf Maßnahmenempfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.</p> <p>(2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt an der integrierten Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen dem zuständigen Ausschuss des Rates zugeleitet.</p>	<p>§ 2 Ziele und Aufgaben</p> <p>(1) Mit der Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK) der Stadt Leverkusen als Kommunikations- und Koordinationsstelle streben die örtlichen Akteurinnen und Akteure eine Verbesserung der Versorgungssituation der Bevölkerung und die Koordinierung von Gesundheitsförderung und Prävention unter den Aspekten der Bedarfsnotwendigkeit, Zugänglichkeit, Bürgernähe und Qualitätssicherung an. Dabei werden die Aspekte der Gleichstellung, Inklusion und Antidiskriminierung in allen Bereichen berücksichtigt.</p> <p>(2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung und Gesundheitsförderung/Prävention auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung sowie Weiterentwicklung und gibt bei Bedarf Maßnahmenempfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.</p> <p>(3) Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt an der integrierten Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen dem zuständigen Ausschuss des Rates zugeleitet.</p>

### § 3 Mitgliedschaft

Gemäß § 24 ÖGDG setzt sich die Gesundheitskonferenz aus Mitgliedern des für Gesundheit zuständigen Ausschusses sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Institutionen und Gremien der gesundheitlichen Versorgung und der Gesundheitsförderung, der Selbsthilfe und des Patientenschutzes zusammen.

(1) Die Mitglieder werden bei der Einrichtung der Leverkusener Gesundheitskonferenz durch den Rat der Stadt berufen. Über Nachbesetzungen und neue Mitglieder entscheidet die Gesundheitskonferenz mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren wird darüber informiert.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gesundheitskonferenz werden von ihren jeweiligen Organisationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ordnungsgemäß benannt und der Geschäftsführung mitgeteilt.

### § 3 Zusammensetzung

(1) Gemäß § 22 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) setzt sich die Kommunale Gesundheitskonferenz aus stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Mitglieder des für Gesundheit zuständigen Ausschusses.
- Vertretern und Vertreterinnen der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten Mitgliedsinstitutionen.
- Selbsthilfegruppen.
- Mitgliedsinstitutionen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz.

Weiterhin setzt sich die Kommunale Gesundheitskonferenz aus nicht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Der oder die zuständige Beigeordnete des Dezernates III- Bürger, Umwelt und Soziales als Vorsitzender oder Vorsitzende der Kommunalen Gesundheitskonferenz.
- Der Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz vertreten durch die untere Gesundheitsbehörde.
- Jeweils eine Sprecherin oder ein Sprecher der bestehenden Arbeitsgruppen.

(2) Die teilnehmenden Institutionen werden durch den Rat der Stadt Leverkusen festgelegt und müssen nach jeder Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen neu beschlossen werden. Über die Berufung neuer Institutionen entscheidet der Rat der Stadt Leverkusen nach Beschlussvorlage. Der Sozialausschuss wird darüber informiert.

(3) Die Mitgliedsinstitutionen benennen gegenüber der Geschäftsführung unter Angabe des Namens, der Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mailadresse je ein stimmberechtigtes Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied für den Fall der Vertretung. Änderungen der Vertretungs-

<p>(3) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer regelmäßigen, verbindlichen Teilnahme an den Sitzungen. Für jedes Mitglied wird eine Person benannt, die für den Verhinderungsfall verbindlich an den Sitzungen der Gesundheitskonferenz teilnimmt.</p>	<p>bzw. Stellvertretungsrollen werden der Geschäftsführung zeitnah mitgeteilt. Mitglieder des Sozialausschusses setzen sich anhand des Hare-Niemeyer-Verfahrens in Bezug auf die jeweilige Fraktionsgröße zusammen. Hierbei werden der Geschäftsführung unter Angabe des Namens, der Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mailadresse das jeweilige Mitglied oder die jeweiligen Mitglieder sowie ein stellvertretendes Mitglied (falls vorhanden) aus den einzelnen Fraktionen benannt. Die Benennung der jeweiligen Mitglieder des Sozialausschusses gilt nur für die Wahlperiode des Rates. Diese müssen nach der Neukonstituierung des Rates erneut durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen werden. Der Sozialausschuss wird über Änderungen der Mitglieder zweimal im Jahr informiert.</p> <p>(4) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer regelmäßigen, verbindlichen Teilnahme an den Sitzungen. Die Mitglieder benachrichtigen im Falle der Verhinderung rechtzeitig ihre Vertretung und die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz.</p> <p>(5) Bei Intention zum Verzicht der Mitgliedschaft teilt die betroffene Institution/politische Vertretung der Geschäftsstelle die Abberufung unter Erklärung des Verzichts der weiteren Mitgliedschaft mit.</p> <p>(6) Für die Teilnahme wird keine finanzielle Entschädigung gezahlt.</p>
<p><b>§ 4 Selbstverpflichtung</b></p> <p>Die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz verpflichten sich, die Geschäftsführung bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und bei der Gesundheitsberichterstattung zu unterstützen. Die Mitglieder sind zudem für die zeitnahe Weiterleitung der Beratungsergebnisse und Informationen an die durch sie vertretenen Institutionen verantwortlich.</p>	<p><b>§4 Selbstverpflichtung</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz verpflichten sich, bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und bei der Gesundheitsberichterstattung zu unterstützen. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz dem Rat zugeleitet (§ 22 ÖGDG). Zudem sind die Mitglieder für die zeitnahe Weiterleitung der Beratungsergebnisse und Informationen an die durch sie vertretenen Institutionen verantwortlich.</p>

<p>Mit der Zustimmung zu den gemeinschaftlich entwickelten Empfehlungen ist eine Selbstverpflichtung der Mitglieder der Gesundheitskonferenz verbunden, sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Umsetzung verabschiedeter Handlungsempfehlungen einzusetzen und im Rahmen ihrer Institutionen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Realisierung zu nutzen.</p> <p>Für die Teilnahme wird keine finanzielle Entschädigung gezahlt.</p>	<p>(2) Mit der Zustimmung zu den gemeinschaftlich entwickelten Empfehlungen ist eine Selbstverpflichtung der Mitglieder der Gesundheitskonferenz verbunden, sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Umsetzung verabschiedeter Handlungsempfehlungen einzusetzen und im Rahmen ihrer Institutionen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Realisierung zu nutzen.</p> <p>(3) Die Arbeitsgruppen der KGK der Stadt Leverkusen berichten in den Sitzungen über die jeweiligen Inhalte und Ergebnisse.</p>
<p>§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>Den Vorsitz der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Stadt Leverkusen führt die/der für den Gesundheitsbereich zuständige Dezernent/in des Dezernates III – Umwelt, Bürger und Soziales. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch die Leitung des Medizinischen Dienstes vertreten.</p> <p>Die/der Vorsitzende legt Ort und Termin sowie die Tagesordnung fest und übernimmt die Leitung und Moderation der Sitzungen.</p> <p>Die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz und ihrer Arbeitsgruppen nimmt die Gesundheitsplanung der Koordinierungsstelle „Soziales und Gesundheit“ im Büro der/des Vorsitzenden wahr.</p> <p>Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört die Gesamtkoordination der Arbeit der Kommunalen Gesundheitskonferenz und ihrer Arbeitsgruppen. Hierzu zählen u.a. die organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung und die Begleitung der Sitzungen sowie die Beratung der Arbeitsgruppen.</p> <p>Da die Geschäftsführung im Aufgabengebiet der Gesundheitsplanung liegt, ist sie/er ebenfalls zuständig für die Erstellung von Gesundheitsberichten sowie die Umsetzung der verabschiedeten Empfehlungen.</p>	<p>§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>(1) Den Vorsitz der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Stadt Leverkusen führt die/der für den Gesundheitsbereich zuständige Beigeordnete des Dezernates III– Bürger, Umwelt und Soziales. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch die Leitung der unteren Gesundheitsbehörde vertreten.</p> <p>(2) Die/der Vorsitzende legt Ort und Termin sowie die Tagesordnung fest und übernimmt die Leitung und Moderation der Sitzungen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz wird durch die untere Gesundheitsbehörde wahrgenommen (§ 21 ÖGDG). Zudem übernimmt sie die Geschäftsführung der Arbeitsgruppen mit folgender Ausnahme: Arbeitsgruppe „Frauen und Gesundheit“ (Geschäftsführung durch das Gleichstellungsbüro). Die Geschäftsführung der KGK beinhaltet folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sitzungsplanung (Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Erstellung von Vorlagen, Protokollen und Einladungen)</li><li>• Gesamtkoordination der Gesundheitskonferenz und der dazugehörigen Arbeitsgruppen (bisher anders getroffene Regelungen behalten ihre Gültigkeit)</li><li>• Zusammenführung von Informationen und deren Weitergabe</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Koordination bei der Erstellung von Sachstands- und Gesundheitsberichten in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen, der Gesundheitsplanung und anderen Planerstellen, z. B. der Sozialplanung oder der Stabstelle Prävention des Fachbereichs Kinder- und Jugend.</li></ul>
<p>§ 6 Arbeitsweise</p> <p>Die Sitzungen der Gesundheitskonferenz sind öffentlich. In besonderen Fällen kann die Gesundheitskonferenz die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies mehrheitlich von den Mitgliedern beschlossen wird. Über die Ergebnisse der Gesundheitskonferenz ist die Öffentlichkeit zu informieren.</p> <p>Die Kommunale Gesundheitskonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. Bei Bedarf können außerplanmäßige Sitzungen durch die/den Vorsitzende/n oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Der Termin der nächsten Gesundheitskonferenz wird bereits in der Sitzung verabredet und noch einmal frühzeitig mit Versand des letzten Sitzungsprotokolls bekanntgegeben.</p> <p>Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Kommunalen Gesundheitskonferenz, den entstandenen Arbeitsgruppen oder von außen eingereicht werden.</p>	<p>§ 6 Sitzungsfrequenz und Sitzungsablauf</p> <p>(1) Die Sitzungen der Gesundheitskonferenz sind öffentlich. In besonderen Fällen kann die Gesundheitskonferenz die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies mehrheitlich von den Mitgliedern beschlossen wird. Über die Ergebnisse der Gesundheitskonferenz ist die Öffentlichkeit zu informieren.</p> <p>(2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. Bei Bedarf können außerplanmäßige Sitzungen durch die/den Vorsitzende/n oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Der Termin der nächsten Gesundheitskonferenz wird bereits in der Sitzung verabredet und noch einmal frühzeitig mit Versand des letzten Sitzungsprotokolls bekanntgegeben.</p> <p>(3) Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens 21 Kalendertage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Vorschläge sind mit einer Darstellung des Sachverhaltes (Problemstellung, Begründung) zu konkretisieren.</p> <p>(4) Die konkrete Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin. Der Einladung sind ggf. entsprechende Beratungsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.</p> <p>(5) Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden unterzeichnet. Die Sitzungsprotokolle werden von der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz erstellt, an die</p>

	<p>Teilnehmerinnen und Teilnehmer versandt und von diesen in der folgenden Sitzung genehmigt.</p>
	<p><b>§7 Arbeitsweise</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz wählt zur Befassung relevante Themen der gesundheitlichen Versorgung der Stadt Leverkusen aus. Zudem können Themen von einzelnen Mitgliedern der Gesundheitskonferenz vorgeschlagen werden.</p> <p>(2) Bei Themenbenennung und -auswahl nimmt die Geschäftsführung der KGK die Anregungen von anderen Institutionen, Initiativen, Vereinen, Arbeitsgruppen, Selbsthilfegruppen und Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Leverkusen weitest möglich auf.</p> <p>(3) Die Kommunale Gesundheitskonferenz arbeitet als freiwilliger Zusammenschluss, der die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht einschränkt.</p> <p>(4) Für die Themenbearbeitung stehen der Kommunalen Gesundheitskonferenz die Daten aus der Gesundheitsberichterstattung der unteren Gesundheitsbehörde zur Verfügung. Darüber hinaus erklären sich die Mitglieder bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eigene Informationen einzubringen.</p>
<p><b>§ 7 Bildung und Aufgaben von Arbeitsgruppen</b></p> <p>Die Kommunale Gesundheitskonferenz richtet nach Bedarf zu von ihr ausgewählten Themen Arbeitsgruppen zur Bearbeitung definierter Aufgaben ein. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden abschließend der Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz zugeleitet und in der Sitzung der Gesundheitskonferenz beraten.</p>	<p><b>§ 8 Bildung und Aufgaben von Arbeitsgruppen</b></p> <p>(1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz richtet nach Bedarf zu von ihr ausgewählten Themen Arbeitsgruppen zur Bearbeitung definierter Aufgaben ein. Die Arbeitsgruppenleiter und Arbeitsgruppenleiterinnen sind gleichzeitig Sprecher sowie Sprecherinnen der Arbeitsgruppen. Sie tragen die Ergebnisse der Arbeitsgruppenarbeit in der Gesundheitskonferenz vor und sind für die Bearbeitung der Fragestellungen im vorgegebenen Zeitplan verantwortlich.</p>

<p>Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Kommunalen Gesundheitskonferenz benannt. Auf Beschluss der Gesundheitskonferenz können weitere externe Expert/innen sowie Betroffene und Angehörige an der Mitarbeit in den Arbeitsgruppen beteiligt werden.</p> <p>Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer personellen und datentechnischen Möglichkeiten, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu unterstützen.</p>	<p>(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Kommunalen Gesundheitskonferenz benannt. Auf Beschluss der Gesundheitskonferenz können weitere externe <b>Expertinnen und Experten</b> sowie Betroffene und Angehörige an der Mitarbeit in den Arbeitsgruppen beteiligt werden.</p> <p>(3) Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer personellen und datentechnischen Möglichkeiten, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu unterstützen.</p>
<p><b>§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen</b></p> <p>Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz sowie im Verhinderungsfall deren Stellvertretung.</p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Gesundheitskonferenz kann Entscheidungen treffen und Handlungsempfehlungen aussprechen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.</p>	<p><b>§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen</b></p> <p>(1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <b>Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist.</b> Die Gesundheitskonferenz kann Entscheidungen treffen und Handlungsempfehlungen aussprechen, wenn 2/3 der anwesenden <b>stimmberechtigten Mitglieder</b> zustimmen. <b>Gleichzeitig ist erforderlich, dass die von der Umsetzung betroffenen Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz diesen Empfehlungen zustimmen.</b></p> <p>(2) <b>Stimmberechtigte Mitglieder oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretung haben eine Stimme.</b></p> <p>(3) <b>Stimmberechtigte Mitglieder, die in einer Doppelfunktion teilnehmen, haben eine Stimme.</b></p>
<p><b>§ 9 Änderung der Geschäftsordnung</b></p> <p>Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied der Kommunalen Gesundheitskonferenz beantragt werden und erfordert eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p><b>§ 10 Änderung der Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied der Kommunalen Gesundheitskonferenz <b>vorgeschlagen</b> werden. <b>Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung durch den Rat der Stadt Leverkusen bedarf der 2/3-Mehrheit der</b></p>

<p>Die Geschäftsordnung unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes für den öffentlichen Gesundheitsdienst. Änderungen der Geschäftsordnung sind daher nur im Rahmen dieser Bestimmungen möglich.</p>	<p><b>stimmberechtigten Mitglieder der kommunalen Gesundheitskonferenz.</b></p> <p><b>(2)</b> Die Geschäftsordnung unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes für den öffentlichen Gesundheitsdienst. Änderungen der Geschäftsordnung sind daher nur im Rahmen dieser Bestimmungen möglich.</p>																																						
<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Kommunale Gesundheitskonferenz in Kraft.</p>	<p><b>§ 11</b> Inkrafttreten</p> <p><b>Diese</b> Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Leverkusen in Kraft. <b>Bisherige Geschäftsordnungen treten hiermit außer Kraft.</b></p>																																						
<p>Mitglieder komm. Gesundheitskonferenz</p>	<p>Mitglieder komm. Gesundheitskonferenz</p>																																						
<p>Institution</p> <p><b>A) Gesundheitspolitische Vereinigungen</b>          Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein          Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein          Ärztekammer Nordrhein          Zahnärztekammer Nordrhein          Apothekerkammer Nordrhein          Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen</p> <p><b>B) Politik</b>          Ein Mitglied je Fraktion im Rat der Stadt Leverkusen</p> <p><b>C) Freie Wohlfahrt und Hilfsorganisationen</b>          Sprecher*in der AG Freie Wohlfahrtspflege          Malteser Hilfsdienst          Deutsches Rotes Kreuz          Arbeiter-Samariter-Bund</p> <p><b>D) Leistungserbringer</b>          Klinikum Leverkusen          Kplus Gruppe          LVR-Klinik          Private und freigemeinnützige stationäre Pflegeeinrichtungen          Private und freigemeinnützige ambulante Pflegedienste</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Institutionen</th> <th>Mitglieder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vorsitzende/r der KGK – Beigeordnete/r Dezernat III- Bürger, Umwelt und Soziales</td> <td>1 ohne Stimme</td> </tr> <tr> <td>Geschäftsführung der KGK – vertreten durch die untere Gesundheitsbehörde</td> <td>1 ohne Stimme</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>Politik</b></td> </tr> <tr> <td><b>Sozialausschuss der Stadt Leverkusen</b></td> <td>10</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>Verwaltung</b></td> </tr> <tr> <td>Fachbereich Medizinischer Dienst</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Fachbereich Soziales</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Fachbereich Schulen</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Fachbereich Kinder und Jugend</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Jobcenter AGL</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Ärztliche Leitung Rettungsdienst</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td><b>Geschäftsführung</b> Kommunale Konferenz Alter und Pflege</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>Gesundheitspolitische Vertretung</b></td> </tr> <tr> <td>Ärztekammer Nordrhein</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Zahnärztekammer Nordrhein</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Apothekerkammer Nordrhein</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Institutionen	Mitglieder	Vorsitzende/r der KGK – Beigeordnete/r Dezernat III- Bürger, Umwelt und Soziales	1 ohne Stimme	Geschäftsführung der KGK – vertreten durch die untere Gesundheitsbehörde	1 ohne Stimme	<b>Politik</b>		<b>Sozialausschuss der Stadt Leverkusen</b>	10	<b>Verwaltung</b>		Fachbereich Medizinischer Dienst	1	Fachbereich Soziales	1	Fachbereich Schulen	1	Fachbereich Kinder und Jugend	1	Jobcenter AGL	1	Ärztliche Leitung Rettungsdienst	1	<b>Geschäftsführung</b> Kommunale Konferenz Alter und Pflege	1	<b>Gesundheitspolitische Vertretung</b>		Ärztekammer Nordrhein	1	Zahnärztekammer Nordrhein	1	Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein	1	Apothekerkammer Nordrhein	1	Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen	1
Institutionen	Mitglieder																																						
Vorsitzende/r der KGK – Beigeordnete/r Dezernat III- Bürger, Umwelt und Soziales	1 ohne Stimme																																						
Geschäftsführung der KGK – vertreten durch die untere Gesundheitsbehörde	1 ohne Stimme																																						
<b>Politik</b>																																							
<b>Sozialausschuss der Stadt Leverkusen</b>	10																																						
<b>Verwaltung</b>																																							
Fachbereich Medizinischer Dienst	1																																						
Fachbereich Soziales	1																																						
Fachbereich Schulen	1																																						
Fachbereich Kinder und Jugend	1																																						
Jobcenter AGL	1																																						
Ärztliche Leitung Rettungsdienst	1																																						
<b>Geschäftsführung</b> Kommunale Konferenz Alter und Pflege	1																																						
<b>Gesundheitspolitische Vertretung</b>																																							
Ärztekammer Nordrhein	1																																						
Zahnärztekammer Nordrhein	1																																						
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein	1																																						
Apothekerkammer Nordrhein	1																																						
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen	1																																						

Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Suchthilfe Sportbund Leverkusen <b>B) Kostenträger</b> AOK pronova BKK Verband der Ersatzkassen vdek Verband der privaten Krankenversicherung Unfallkasse NRW Rentenversicherung <b>C) Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen</b> Selbsthilfekontaktstelle Gleichstellungsbeauftragte Integrationsrat / Integrationszentrum Behindertenbeirat <b>H) Stadtverwaltung</b> Jobcenter AGL Kommunale Konferenz Alter und Pflege Fachbereich Medizinischer Dienst Fachbereich Kinder und Jugend Fachbereich Soziales Fachbereich Schulen Ärztliche Leitung Rettungsdienst	Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein	1
	Freie Wohlfahrt und Hilfsorganisation	
	Malteser Hilfsdienst	1
	Sprecher/Sprecherin der AG „Freie Wohlfahrtsverbände“	1
	Arbeiter-Samariter-Bund	1
	Leistungserbringer	
	Klinikum Leverkusen	1
	Alexianer Remigius Krankenhaus Opladen	1
	LVR-Klinik	1
	SPZ	1
	Suchthilfe	1
	Sportbund Leverkusen	1
	Pro Familia	1
	Private und freigemeinnützige stationäre Pflegeeinrichtungen	1
	Kostenträger	
	AOK	1
	Pronova BKK	1
	Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen	
	Selbsthilfekontaktstelle	1
	Gleichstellungsbüro	1
	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	1
	Behindertenbeirat	1
	Kommunales Integrationszentrum	1
	<b>SUMME der stimmberechtigten Mitglieder</b>	<b>41</b>
	Sprecher*innen der Arbeitsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frauen und Gesundheit</li> <li>• Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft</li> </ul>	2 ohne Stimme

### Anlage 3 zur Vorlage Nr. 2026/0263

#### Mitgliedsinstitutionen der Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK) der Stadt Leverkusen

<b>Institutionen</b>	<b>Mitglieder</b>
Vorsitzende/r der KGK – Beigeordnete/r Dezernat III- Bürger, Umwelt und Soziales	1 ohne Stimme
Geschäftsführung der KGK – vertreten durch die untere Gesundheitsbehörde	1 ohne Stimme
<b>Politik</b>	
Sozialausschuss der Stadt Leverkusen	10
<b>Verwaltung</b>	
Fachbereich Medizinischer Dienst	1
Fachbereich Soziales	1
Fachbereich Schulen	1
Fachbereich Kinder und Jugend	1
Jobcenter AGL	1
Ärztliche Leitung Rettungsdienst	1
Geschäftsführung Kommunale Konferenz Alter und Pflege	1
<b>Gesundheitspolitische Vertretung</b>	
Ärztammer Nordrhein	1
Zahnärztekammer Nordrhein	1
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein	1
Apothekerkammer Nordrhein	1
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen	1
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein	1
<b>Freie Wohlfahrts- und Hilfsorganisationen</b>	
Malteser Hilfsdienst	1
Sprecher/Sprecherin der AG „Freie Wohlfahrtsverbände“	1
Arbeiter-Samariter-Bund	1
<b>Leistungserbringer</b>	
Klinikum Leverkusen	1
Alexianer Remigius Krankenhaus Opladen	1
LVR-Klinik	1
SPZ	1
Suchthilfe	1
Sportbund Leverkusen	1
Pro Familia	1
Private und freigemeinnützige stationäre Pflegeeinrichtungen	1
<b>Kostenträger</b>	
AOK	1
Pronova BKK	1
<b>Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen</b>	
Selbsthilfekontaktstelle	1
Gleichstellungsbüro	1
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	1
Behindertenbeirat	1
Integrationszentrum	1
<b>SUMME der stimmberechtigten Mitglieder</b>	<b>41</b>
Sprecher*innen der Arbeitsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frauen und Gesundheit</li> <li>• Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft</li> </ul>	2 ohne Stimme